

# **Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum**

---

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 02.03.2004

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung (Verwaltungsgebäude I, Luitpoldplatz 23, Zimmer 9) vom 15.03.2004 bis einschließlich 29.03.2004

Hinweis auf die Niederlegung an den städtischen Anschlagstellen in der Zeit vom 15.03.2004 bis einschließlich 29.03.2004

---

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl.S.532) folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (Straßen).  
Zu den Straßen gehören:
  - a) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
  - b) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWGmit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.
- 2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

## **§ 2 Sondernutzung**

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen (§ 1 Abs. 1) über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

## **§ 3 Zulassungspflicht**

- 1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Zulassung durch die Stadt.
- 2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- 3) Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- 4) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

## **§ 4 Zulassungsfreie Sondernutzungen**

- 1) Keiner Zulassung bedürfen:
  - a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 8 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
  - b) Gebäudesockel, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Schaufenster und Schaukästen, soweit sie nicht mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und Licht- und Luftschächte bis 1 qm
  - c) Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweisen und nicht mehr als 10 cm in den Straßenraum hineinragen, oder
  - d) Werbeanlagen über Gehwegen, in einer Höhe von mehr als 2,50 m über dem Boden angebracht, für zeitlich begrenzte, maximal zwei Wochen dauernde Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe sowie für Geschäftseröffnungen.
  - e) Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen, mit Ausnahme von Demonstrationen;
  - f) Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, kulturellen, mildtätigen und politischen Veranstaltungen.
  - g) Sondernutzungen, an denen ein überwiegend öffentliches Interesse besteht.
  - h) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
- 5) Zulassungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- 6) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten §§ 12 und 13 entsprechend.

## **§ 5 Verpflichteter**

- 1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- 2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- 3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 6 Zulassung**

- 1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- 2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

- 3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

## **§ 7 Gestattungsvertrag**

- 1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- 2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
  - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
  - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
  - c) Sondernutzungen aus Anlass des Altstadtfestes, der Kirchweihen, für den Faschingsrummel sowie weitere zulassungspflichtige Veranstaltungen im allgemeinen Interesse.

## **§ 8 Erlaubniserteilung**

- 1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- 2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Stadt gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- 3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung, Lageplan oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

## **§ 9 Erlaubnisversagung**

- 1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
  - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
  - d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
  - e) für das Nächtigen oder Lagern
  - f) für das Verweilen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
  - g) für das gezielte körpernahe Betteln in jeglicher Form.
- 2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn:

- a) durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet; die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Altstadtbereiche;
- b) durch die Sondernutzung die Erreichung der Ziele des Art. 1 Abs. 1 BayAbfG oder die öffentliche Reinlichkeit nicht unerheblich gefährdet wird;
- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

## **§ 10 Pflichten des Sondernutzers**

- 1) Der Sondernutzer (im Folgenden „Benutzer“) hat die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- 2) Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufen, Kanalschächten und in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen ist frei zu halten, so weit sich aus der Erlaubnis nichts Anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor dem Beginn besonders an zu zeigen.  
Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- 3) Dem Benutzer obliegt der Unterhalt und die Reinigung der öffentlichen Straßen so weit dies durch die Sondernutzung veranlasst ist. Die Stadt kann den Unterhalt und die Reinigung im Bedarfsfalle auf Kosten des Benutzers vornehmen.
- 4) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.
- 5) Der Benutzer ist verpflichtet, eventuell von der Stadt festgelegte Flächen für die jeweilige Sondernutzung strikt einzuhalten.

## **§ 11 Beendigung der Sondernutzung**

- 1) Der Benutzer hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen.
- 2) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist ebenfalls der Stadt anzuzeigen.
- 3) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- 4) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## **§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- 1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- 2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

## **§ 13 Haftung**

- 1) Der Benutzer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei zu stellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- 2) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- 3) Wird durch die Sondernutzung die Straße beschädigt, so hat der Verpflichtete diese sofort wieder in verkehrssicheren Zustand zu verbringen und die Schäden zu beseitigen. Er hat der Stadt den Schaden und dessen Behebung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er haftet gegenüber der Stadt bis zur endgültigen Schadensbehebung.
- 4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das Gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

## **§ 14 Gebühren und Kostenersatz**

- 1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- 2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.

- 3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er eine Straße (§ 1 Abs. 1) entgegen § 3 und § 6 unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen (§ 6 Abs. 2) nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht (§ 10 Abs. 1 Satz 1) zuwiderhandelt, kann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße belegt werden.

### **§ 16 Übergangsregelung**

Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund in der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 27.9.2002 außer Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, 10.03.2004  
Stadt Sulzbach-Rosenberg

Geismann  
1.Bürgermeister